



von der Firma:

Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GmbH  
Wimbergstraße 12 a, 4595 Waldneukirchen

im Folgenden „Gestra“ genannt.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **A1) Geltungsbereich**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Unternehmer / Unternehmen sowie für Privatpersonen, die mit der Firma Gestra eine Geschäftsbeziehung eingehen möchten. Bei Auftragserteilung gilt die bei Bestellung gültige Version. Änderungen zu den Bedingungen sind nur schriftlich möglich und müssen von Gestra gegengezeichnet werden.

### **A2) Angebot**

Alle Angebote werden auf der zum Zeitpunkt der Erstellung bekannter Basis erstellt und sind freibleibend.

Größenangaben und Mengen stellen Symbolwerte dar und können bei Umsetzung abweichen. Speziell bei Robinie kann durch die natürliche Form der Palisaden kein 100 % genaues Maß im Vorfeld angegeben werden. Sonnensegel und Sandkastenabdeckungen werden auf Naturmaß bestellt und abgerechnet. Bauseits durchgeführte Erdarbeiten (Aushub, Unterbau,...) können zu Abweichungen bei Fallschutz und Mengen führen (Beispiel: Fallschutzbereich wurde tiefer ausgehoben).

Nötige Änderungen bzw. Verbesserungen der Produkte können ohne vorherige Bekanntgabe umgesetzt werden. Eine Auftragsannahme ist nicht verpflichtend.

### **A3) Ausschreibung**

Entgegen des in den Ausschreibungen (meist) angeführtem Ausschluss der AGB des Auftragnehmers wird festgehalten, dass sich die Firma Gestra das Recht vorbehält, Änderungen zu den Bedingungen des Auftraggebers anzuführen. Die im Beibrif zur Ausschreibung angeführten Bedingungen sind für die Gültigkeit des Angebotes relevant. Dem Kunden wird das Recht zugesprochen, die angeführten Bedingungen in einer Nachverhandlung zu besprechen und ggf. schriftlich im Einvernehmen mit der Firma Gestra abzuändern.

### **A4) Pläne / Datenblätter / Skizzen / Fotos / Montageanleitungen**

Alle von der Firma Gestra übermittelten Unterlagen sind geistiges Eigentum der Firma Gestra. Vervielfältigung bzw. Weitergabe an Dritte ist aufgrund Urheberrechte nur nach vorher eingeholter schriftlicher Bestätigung gestattet, mit Ausnahme für die Verwendung in Ausschreibungen.

Alle Angaben auf den Unterlagen (Größen, Farben, Fallhöhe) stellen Richtwerte dar und können aufgrund der Materialien (Robinie, natur gewachsen,...), Verarbeitungsprozessen (Schleifen, Schälen,...), Druckerqualität (Farbe) oder äußeren Einflüssen (Temperatur, Wetter, Bodenbeschaffenheit,...) abweichen.

### **A5) Auftrag**

Die von der Firma Gestra übermittelte Auftragsbestätigung ist innerhalb von 3 Werktagen unterfertigt zu retournieren. Andernfalls verfallen zugesagte Liefer- bzw. Montagetermine.

Sollte innerhalb einer Woche keine schriftliche Bestätigung einlangen, wird eine stillschweigende Bestätigung des Inhaltes (Produkte, Preise, Zahlungskonditionen,...) angenommen. Nachträgliche Einwände (zur Ausführung der Produkte, Menge, zu Preisen,...) sind daher nach einer Kalenderwoche ausgeschlossen.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn uns diese bei Angebotslegung vorgelegt wurden und von der Firma Gestra im Angebot gegen deren Inhalte nicht widersprochen wurde.

Sollte von der Firma Gestra eine Unterfertigung der Bestellung gewünscht sein, behält sich Gestra das Recht vor, Inhalte der Bedingungen des Auftraggebers abzuändern, sofern diese erst nachträglich vorgelegt wurden.

### **A6) Preise**

Alle Preise sind in Euro und ab Werk. Frachtkosten werden nach den aktuellen Tagespreisen abgerechnet. Sollten sich nach Geschäftsabschluss Änderungen ergeben, werden diese dem Kunden weitergegeben (z.B. Steuererhöhung, Gewichtserhöhung,...).

Alle Preise und ggf. gewährte Rabatte gelten nur bei vollständiger Bezahlung der Rechnung lt. vereinbarten Konditionen. Zahlungsverzug oder -verweigerung führen zum Verlust und folglich zur Nachverrechnung.

## A7) Versand

Der Versand / die Lieferung erfolgt ab Werk, bis Bordsteinkante, unabgeladen. Der Kunde ist für das Abladen vor Ort verantwortlich (Stapler, Frontlader,...). Der Versand erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr der Besteller. Alle Transportgefahren einschließlich Bruch gehen zu Lasten des Käufers.

Transportschäden sind vom Käufer bei Übernahme der Ware auf den Transportpapieren des Spediteurs zu vermerken und direkt mit diesem abzuklären! Ohne Angaben auf den Frachtpapieren ist ein Schadensersatz ausgeschlossen.

## A8) Liefertermin / Montagetermin

Alle von der Firma Gestra angegebenen Termine sind unverbindlich. Sollte der Kunde einen fixen Termin wünschen, kommen die dadurch entstehenden Mehrkosten zur Weiterverrechnung an den Kunden (Überstunden, Transportkosten, Fahrtkosten, Pönalen anderer Terminbaustellen,...).

Andauernde Schlechtwetterphasen liegen außerhalb des Einflusses der Firma Gestra und verlängern die zugesagten Termine. Verzögerungen durch höhere Gewalt, Betriebsstörung, Mangel an Roh- und Brennstoffen sowie Lieferverzug von Partnerunternehmen liegen ebenfalls außerhalb des Einflussbereiches und führen zu keinen Schadensersatzansprüchen. Gestra hält sich das Recht vor, dem Kunden in genannten Fällen Alternativvorschläge anzubieten, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

## A9) Übernahme / Abnahme

Bei Montage durch die Firma Gestra hat eine Abnahme der durchgeführten Arbeiten und Produkte innerhalb kürzester Zeit zu erfolgen. Eine Übernahme erst nach Übergabe des Bauprojektes an den Bauherren ist ausgeschlossen. Bei reiner Lieferung erfolgt die Übernahme unmittelbar bei Erhalt der Ware. (siehe hierzu auch A7).

Bei Versand der Ware unmittelbar an Dritte erfolgt die Abnahme im Werk der Firma Gestra. Geschieht dies nicht, so gelten die Waren mit dem Verlassen des Werkes als bedingungsgemäß geliefert und übernommen.

## A10) Zahlung

Die Bezahlung der Rechnung ist lt. der schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen durchzuführen. Sollte das Zahlungsziel von den vereinbarten Konditionen abweichen, muss der Kunde bei Erhalt der Auftragsbestätigung innerhalb der ersten Kalenderwoche reagieren (siehe A5). Gewährte Rabatte verfallen, sofern die Zahlungskonditionen nicht eingehalten werden oder die Zahlung (ganz sowie zum Teil) verweigert wird! Die Nachverrechnung dieser Rabatte rückwirkend ist möglich.

Zahlungsziele beginnen ab Rechnungsdatum zu laufen. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Gestra berechtigt, Verzugszinsen einzuheben.

Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem unwesentlichen Umfang als berechtigt erwiesen hat. Auch bei berechtigter Mängelrüge muss der Käufer die volle Rechnungssumme nach den vereinbarten Zahlungskonditionen überweisen. Die Lieferung bzw. Montage erfolgt idR auf Vorkasse, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Zahlungen von der Firma Gestra werden innerhalb 30 Tagen nach Prüffrist durchgeführt. Rechnungen müssen für die Begleichung ausnahmslos in Papierformat mittels Post übermittelt werden. Rechnungen via Mail gelten als nicht eingelangt und werden aufgrund bereits vorgefallener Falschrechnungen ausnahmslos gelöscht. Geänderte Bankdaten müssen telefonisch nochmals bestätigt werden, um Missbrauch ausschließen zu können. Das Zahlungsziel beginnt ab Eingang bei der Firma Gestra oder ab Liefererhalt zu laufen, je nach dem, welcher Tatbestand als erstes eintritt. Eine Prüffrist von 14 Tagen gilt als vereinbart.

## A11) Gewährleistung, Haftung, Garantie

Fehlende Teile, die beim Empfang der Sendung nicht sofort festgestellt werden können, müssen innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Sendung gemeldet werden.

Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen.

Werden Spielgeräte nicht durch die Firma Gestra aufgestellt, entbinden unsachgemäße Behandlung bzw. fehlerhafte Montage die Firma Gestra von der Gewährleistungspflicht. Gestra verweist hier nochmals auf A3) dieser Bedingungen. Sollte es bei Selbstmontage zu Mängeln nach EN 1176 / 1177 kommen, ist auch hier die Firma Gestra von der Haftung befreit.

Die Gewährleistungsdauer beginnt ab Übernahme nach diesen AGBs zu laufen, gemäß Punkt A8).

Angegebenen Garantiezeiten gelten unter Beachtung der „Allgemeinen Wartungs- und Pflegehinweise“ der Firma Gestra sowie den Wartungshinweisen nach EN 1176 / 1177. Die Beweislast über dessen Anwendung (Dokumentation) liegt beim Kunden.

## A12) Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben, auch im verarbeiteten Zustand, bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der Firma Gestra. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

Bei Weiterverkauf tritt an Stelle der Ware der Anspruch gegen Drittabnehmer in voller Höhe unserer Forderung, ohne dass es einer ausdrücklichen Abtretung bedarf.

## **A13) Datenschutz**

Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass mit Bestellung den Datenschutzbestimmungen der Firma Gestra nicht widersprochen wird. Alle übermittelten und bekanntgegebenen Daten werden für die Auftragsabwicklung verwendet, sofern nötig, zu diesem Zweck gespeichert und an Personen weitergegeben, die mit der Auftragsabwicklung in Zusammenhang stehen (Monteur, Vertriebsmitarbeiter, Disposition, Buchhaltung,...) oder, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, an Behörden (z.B. Finanzamt). Eine Weitergabe oder Verkauf Ihrer Daten an Fremdfirmen für Werbezwecke ERFOLGT NICHT!

## **A14) Schlussbestimmung**

Die Akzeptierung der AGBs ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Angebotes bzw. zustande kommen einer Geschäftsbeziehung. Abweichende Vereinbarungen lt. Ausschreibung bleiben nur insofern aufrecht, sofern sie nicht den AGBs der Firma Gestra widersprechen oder schriftlich bestätigt wurden. Änderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Gerichtsstand ist Steyr. Es gilt grundsätzlich österreichisches Recht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

## **Besondere Geschäftsbedingungen (BGB) für Montagen**

### **B1) Geltungsbereich**

Die besonderen Geschäftsbedingungen für Montagen gelten für alle Unternehmer / Unternehmen sowie auch für Privatpersonen, die mit der Firma Gestra eine Geschäftsbeziehung eingehen möchten, bei der von Gestra Montage- oder Planungstätigkeiten durchgeführt werden sollen. Bei Auftragserteilung gilt die bei Bestellung gültige Version. Änderungen zu den Bedingungen sind nur schriftlich gültig und müssen von Gestra gegengezeichnet werden.

### **B2) Planung / Angebotslegung**

Der Kunde hat für die Durchführung der Bauarbeiten bzw. Situierung der Spielgeräte auf der Baustelle einen Plan über das Bauprojekt mit allen vorgesehenen Produkten und genauen Maßen vorzulegen. Es kann vereinbart werden, dass der Plan von der Firma Gestra erstellt wird.

Der Kunde hat der Firma Gestra genaue Auskunft über die örtlichen Gegebenheiten sowie die Bodenbeschaffenheit (Lehm, Schotter, Felsen) zu erteilen. Bei Angeboten wird von Lehm oder Erde ausgegangen. Das Bodenrisiko liegt beim Kunden.

Ebenso ist die Lage und Tiefe von verlegten Leitungen wie Strom, Wasser, Kanal, Telefon, Tiefgarage etc. bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. Spätere Hinweise können zu Liefer- bzw. Montageverzögerungen oder Erschwernissen führen, für dessen Folgen die Firma Gestra keine Kosten übernimmt.

Aufgrund von unrichtigen oder keinen Angaben dazu ist die Fa. Gestra von Schadenersatz befreit. Der Kunde übernimmt in diesem Fall die Haftung für daraus entstehende Schäden.

### **B3) Montagen**

Die im Angebot angeführten Preise basieren auf der Annahme, dass die Monteure vor Ort mit der Arbeit beginnen können und alle vereinbarten Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind.

Sollten Hindernisse auftreten wie z. B. abweichende Bodenverhältnisse, eingegrabene Leitungen, Zufahrtsbeschränkungen für LKW oder Klein-Lkw wie Pritschen, etc. werden dadurch entstandene Verzögerungen und Stehzeiten in Rechnung gestellt.

Vereinbarte Termine zum Montagebeginn sind von allen Beteiligten einzuhalten. Sollten Verhinderungen auftreten sind diese unverzüglich der Firma Gestra zu melden um gemeinsam einen neuen Termin zu finden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verzögerungen nicht automatisch eine Woche später die Arbeiten durch- bzw. weitergeführt werden können, da auf zugesagte Fixtermine Rücksicht genommen werden muss. Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom Kunden beizustellen.

Sofern gesetzlich vorgesehen, hat der Auftraggeber für die Erfüllung des BauKG Sorge zu tragen (Bestellung eines Baustellenkoordinators!)

### **B4) Montageleitung**

Ist eine Montageleitung vereinbart, bei der bauseitig Helfer zur Verfügung gestellt werden, ist darauf zu achten, dass diese gutes Deutsch beherrschen (sprechen und verstehen), sowie handwerkliches Geschick aufweisen. Die ausgewählten Helfer sollen über die gesamte Dauer der Montage gleich bleiben. Der Arbeitszeitbeginn und das Arbeitszeitende sind im Einvernehmen mit den Monteuren der Firma Gestra zu bestimmen (idR 8-10 Stunden vor Ort).

Sollten die Helfer dies nicht erfüllen, wird darauf hingewiesen, dass sich dadurch die Montagezeit verlängert und sich Montagekosten sowie An- und Abfahrtskosten erhöhen können. Der Kunde ist für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorgaben bei bauseits bereitgestellten Helfern verantwortlich.

## B5) Lieferung zur Baustelle

Voraussetzung für die Durchführung der Arbeiten ist, dass die Zufahrt zum Spielplatz bzw. Aufstellungsort der Produkte bis zur Fertigstellung für alle dazu nötigen Fahrzeuge (Lkw mit Anhänger – Höhe 4,2 m, Gesamtgewicht 38 to) und Geräte möglich ist. Ist das nicht gewährleistet und treten dadurch Erschwernisse und Folgekosten auf, sind diese vom Kunden zu tragen.

## B6) Zeitlicher Ablauf

Die Lieferzeit beginnt erst zu laufen, wenn absolute Auftragsklarheit herrscht.

Sollte der Auftrag erteilt sein, der Beginn sich jedoch auf Wunsch des Kunden verzögern, ist die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit hinfällig und kann sich ggf. verlängern. Der Kunde hat darauf Bedacht zu nehmen, alle Gewerke der Reihe nach auf der Baustelle zu koordinieren. Werden Rasenflächen vor der Fertigstellung des Spielplatzes angelegt, haftet Fa. Gestra nicht für eventuelle Beschädigungen, die durch den Spielplatzbau entstehen.

Werden Gewerke, die den Spielplatzbau erschweren, ohne Absprache mit der Firma Gestra vorgezogen und dadurch die Montage des Spielplatzes erschwert, übernimmt die Firma Gestra weder Haftung noch Kosten für Verzögerungen, Beschädigungen oder dergleichen. Erschwernisse werden dem Kunden berechnet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass versucht wird Fertigstellungstermine oder Eröffnungstermine einzuhalten, es dafür jedoch keine Garantie gibt, da durch Wetter und sonstige Umstände Montageverzögerungen eintreten können! Sollte der Kunde aus Zeitdruck Fremdfirmen beauftragen, übernimmt die Firma Gestra weder Kosten noch Haftung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die im Angebot angeführten Preise unter der Voraussetzung gelten, dass bei der Montageeinteilung nach optimaler Auslastung die Termine von Gestra koordiniert werden. Sollte der Kunde auf Wunsch eine Montage früher wünschen, als geplant ist, kann die Firma Gestra dies nach Möglichkeit umsetzen, die dadurch höheren Anfahrtskosten sind jedoch vom Kunden zu tragen.

## B7) Installationsprüfung nach EN 1176 / 1177

Auf Wunsch wird eine Installationsprüfung nach EN 1176 / 1177 für die Spielgeräte/-Platz durchgeführt. Davon ausgeschlossen ist das Mobiliar wie Bänke, Abfallbehälter u. dgl., da diese nicht unter EN 1176 / 1177 fallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nur die von der Firma Gestra montierten Geräte überprüft werden (ausgenommen Mobiliar).

Die Wahl des Prüfungsinstitutes bzw. Prüfers liegt im Ermessen der Firma Gestra.

Für die Überprüfung ist sicherzustellen, dass evtl. bauseits vereinbarte Leistungen, die für die Überprüfung fertig gestellt sein müssen, so rasch wie möglich nach Montage geschehen (Beispiel: Fallschutz wird bauseits eingebracht, ohne Fallschutz kann das Gerät nicht vollständig überprüft werden). Sollte sich aufgrund nicht fertig gestellter bauseitiger Arbeiten die Überprüfung verzögern, gehen mögliche Folgekosten (Pönalen, Preiserhöhungen,...) zulasten des Kunden und verlängern nicht das Zahlungsziel.

Es wird darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Prüfer unterschiedliche Ansichten zur Norm haben können. Daher wird empfohlen, auch für die wiederkehrenden Überprüfungen das gleiche Prüfinstitut wie bei der Installationsprüfung zu wählen. Mit Übermittlung des mangelfreien Installationsprüfungsprotokolls sind spätere Reklamationen aufgrund anderer Ansichten anderer Prüfer ausgeschlossen.

Der Fallschutz wird nach besten Wissen und Gewissen angeboten und montiert/eingebracht. Eine Gewähr im Vorfeld, dass die Ausführungen nach Montage/Einbringungen die nötigen Fallschutzeigenschaften lt. EN 1176 /1177 aufweisen, kann nicht gegeben werden, da zu viele mögliche Einflussfaktoren das Ergebnis beeinflussen können (Tagestemperatur bei und nach Montage, Luftfeuchtigkeit, trockenes od. regnerisches Wetter vor der Montage, Bodenzusammensetzung,...). Sollte die Überprüfung ergeben, dass der Fallschutz nicht genügt, der Einbau jedoch nach der von der Firma Gestra vorgegebenen Art- und Weise geschehen ist, so kann gerne eine Reparatur bzw. Erweiterung gegen Verrechnung durchgeführt werden.

## B8) Produkthaftung / - Verbesserung

Alle Produkte werden gemäß den Normen EN 1176 / 1177 entsprechend montiert. Nachträgliche Veränderungen durch den Kunden führen zum Verlust jeglicher Gewährleistungs- und Garantieansprüche.

Über die Jahre auftretende Probleme, dessen Natur nicht in der Montage liegt, fallen nicht in die Gewährleistung oder Garantie und können nur gegen Berechnung von der Firma Gestra behoben werden.

Dazu zählen unter anderem Risse im Holz, Harzaustritte, Gerbsäureverfärbungen oder Abnützungen.

Hinweis: Holz ist ein Naturprodukt. Durch natürliche Verformungen (schwinden und quellen) können Risse auftreten. Gerbsäure kann bei Robinie und Eiche austreten. Harz kann bei Nadelholz (Lärche, Kiefer, Fichte) austreten. (siehe hierzu auch „Allgemeine Wartungs- und Pflegehinweise“)

Gewährleistungs- und Garantieansprüche bestehen unter Beachtung der Wartungs- und Pflegehinweise (inkl. Dokumentation) und vollständiger Bezahlung der Rechnung lt. vereinbarter Konditionen. Zahlungsverzug oder -verweigerung führen zum Verlust.

## B9) Schlussbestimmung

Die Akzeptierung der BGBs ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Angebotes bzw. zustande kommen einer Geschäftsbeziehung. Abweichende Vereinbarungen lt. Ausschreibung bleiben nur insofern aufrecht, sofern sie nicht den BGBs der Firma Gestra widersprechen oder schriftlich bestätigt wurden. Änderungen müssen schriftlich vereinbart werden.



Gerichtsstand ist Steyr. Es gilt grundsätzlich österreichisches Recht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.